



# Das Land Steiermark

SIGAMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Pflichtschulen**

Fachabteilung 6B

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

Bearbeiter: DDr. König  
Tel.: (0316) - 877 - 2097  
Fax: (0316) - 877 - 4364  
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

**E-Mail:** begutachtung@bmukk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-17.01-2/2002-8 Bezug: BMUKK-12.660/0002-III/2/2011 Graz, am 13. Mai 2011

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beabsichtigte Novellierung der oa. Bundesgesetze, die generell einen Ausbau und auch eine qualitative Verbesserung der ganztägigen Schulform zum Ziel hat, wird begrüßt und dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Da die wesentlichen Änderungen der oa. Gesetzesentwürfe mit der Reduzierung der Mindestschülerzahl für die Tagesbetreuungsgruppen von 15 auf 12 sowie der Einführung der Freizeitpädagoginnen und der Freizeitpädagogen als neue Berufsgruppe in der Nachmittagsbetreuung im Schulorganisationsgesetz vorgesehen sind, wird nur zu diesem Gesetzesentwurf nachfolgend im Detail Stellung genommen.

## Schulorganisationsgesetz

- I. Die beabsichtigte Regelung der Grundsatzbestimmung des § 8d Abs. 3, künftig auch schulartübergreifend Tagesbetreuungsgruppen zu bilden, sofern für diese Schulen der gleiche Schulerhalter vorliegt, kommt einem schon lange bestehenden Wunsch aus der Praxis zwar entgegen und wird grundsätzlich auch befürwortet, weil dadurch die Bildung weiterer Gruppen ermöglicht werden soll; trotzdem muss aber dabei auf die Problematik hingewiesen werden, die sich aus unterschiedlichen Lehrplaninhalten der einzelnen Schularten sowie unterschiedlichen Ausbildungen (Ernennungserfordernisse) des Lehrpersonals, vor allem hinsichtlich der gegenstandsbezogenen Lernzeit, sowie auch dem großen Altersunterschied von Schülerinnen und Schülern ergibt. In diesem Zusammenhang wäre eine entsprechend umfassende Änderung bzw. Vereinheitlichung des Lehrerdienstrechtes erforderlich, um einen problemlosen schulartübergreifenden Lehrereinsatz

8010 Graz Burgring 4 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

zu ermöglichen. Absolut unbefriedigend ist auch die derzeitige Regelung mit der unterschiedlichen Wertigkeit von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, die in der Praxis dazu führt, dass fast ausschließlich gegenstandsbezogene Lernzeit angeboten wird.

- II. Die Senkung der Mindestschülerzahl pro Tagesbetreuungsgruppe von 15 auf 12 wird befürwortet; um aber künftig tatsächlich auch die Bildung weiterer GTS-Gruppen durch diese Senkung der Mindestschülerzahl zu ermöglichen, wird es unbedingt erforderlich sein, die entsprechenden finanziellen Ressourcen im Stellenplan im Rahmen der zweckgebundenen Zuschüsse für die ganztägigen Schulform zur Verfügung zu stellen.

Für nach wie vor problematisch wird aus ha. Sicht die Vorgangsweise des BMUKK angesehen, wonach zweckgebundene Zuschüsse für die ganztägige Schulform nur für jene Gruppen zur Verfügung gestellt werden, die nach dem Schuljahr 2005/06 neu gebildet werden. Die Anzahl der Gruppen, die im Schuljahr 2005/06 bzw. vor diesem Schuljahr gebildet wurden, finden bei diesen Zuschüssen keine Berücksichtigung, sind aber hinsichtlich der Lernzeiten aus dem Stellenplankontingent, das sich aus den Maßzahlen ergibt, zu bedecken. Hinsichtlich dieser Gruppen geht die Tagesbetreuung auf Kosten der Ressourcen des Unterrichts; darüber hinaus stellt diese Praxis eine klare Benachteiligung von Ländern dar, die bereits im Schuljahr 2005/06 viele Tagesbetreuungsgruppen hatten, gegenüber Ländern mit einem geringen Grad an Ausbau der Tagesbetreuung.

- III. Die im Entwurf beabsichtigte Qualitätssteigerung des Freizeitbereiches der ganztägigen Schulform mit einem gesetzlich definierten Anforderungsprofil für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen wird begrüßt.
- IV. Hinsichtlich des Einsatzes von Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der individuellen Lernzeit ist festzuhalten, dass die schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen diese Möglichkeit zwar eröffnen, aus dienstrechtlicher Sicht aber Erzieherinnen und Erzieher nicht im Rahmen des Stellenplans für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, für die ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt wird, zum Einsatz kommen können. Daher widersprechen sich diese beiden Rechtsbereiche nach wie vor.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)